

Inhaltsverzeichnis
Leitziffer Inhalt

1. VORBEMERKUNG

2. LAGE, GRÖSSE UND STRUKTUR DES ROTWILDGEBIETES

2.1 Lage

2.2 Größe und Struktur

3. HEGEZIEL UND HEGEPFLICHT; LEBENSRAUM UND

POPULATION

3.1 Hegeziel und Hegepflicht

3.2 Lebensraum und Population

4. WILDBESTANDSERMITTLUNG, ZUWACHS

4.1 Wildbestandsermittlung

4.2 Zuwachs

5. ABSCHUSSPLANUNG, ABSCHUSSPLAN- FESTSETZUNG, ABSCHUSSPLANÄNDERUNG

5.1 Abschussplanung

5.2 Abschussplanfestsetzung und Bekanntgabe

5.3 Abschussplanänderung

6. EINTEILUNG DES ROTWILDES NACH GESCHLECHT UND

ALTERSKLASSEN ABSCHUSSRICHTLINIEN UND

ZUSAMMENSETZUNG, HEGESCHAUEN

6.1 Einteilung des Rotwildes nach Geschlecht und

Altersklassen

6.2 Abschussrichtlinien und Zusammensetzung

6.3 Hegeschauen

7. LEBENSRAUMGESTALTUNG, BEGRÜNDUNG,

ZIELSETZUNG; GESAMTKONZEPT

7.1 Begründung und Zielsetzung der Lebensraumgestaltung

7.2 Gesamtkonzept zur Lebensraumgestaltung

8. ABSCHUSS VON SCHWERKRANKEM WILD, FALLWILD,

NACHBEWILLIGUNGEN UND UMVERTEILUNGEN

8.1 Abschuss von schwerkrankem Wild

8.2 Fallwild

8.3 Nachbewilligungen und Umverteilungen

9. NACHSUCHEN

10. BEJAGUNG DES ROTWILDES AUSSERHALB DES ABGEGRENZTEN ROTWILDGEBIETES

11. AHNDUNG VON FEHLABSCHÜSSEN

12. AUSNAHMEREGLUNGEN

13. BERÜCKSICHTIGUNG JAGDRECHTLICHER ÄNDERUNGEN

1. Vorbemerkung

Mit Erlass vom 11. September 2000, Az.: VII 1-J40 – 5127, hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten neue Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen eingeführt. Diese Richtlinien (Landesrichtlinien) traten am 01. April 2001 in Kraft.

Nach Ziffer 2.4.1 der Landesrichtlinien haben die Hegegemeinschaften für Hochwild ihre örtlichen Richtlinien so rechtzeitig anzupassen, dass sie für die Bejagung ab dem Jagdjahr 2001/02 Anwendung finden.

Die im Rotwildring Rotwildgebiet Spessart durch Erlass des HM für LWLF u. N vom 21. Nov. 1994, Az.: III B 3 – 5369 – J 40 genehmigten und seit dem 01. April 1995 geltenden Richtlinien wurden daher überarbeitet und in nachstehender Fassung vom 01. April 2001 am 16. Juli 2001 durch Erlass des HMULF-VII 1-J33. 1-4299 genehmigt.

Die Neufassung ist im Ringordner „Rotwildring Rotwildgebiet Spessart/ Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Spessart“ vollständig gegen die Fassung vom 21. Nov. 1994 (gültig ab 01. April 1995) auszutauschen. Den Austausch regelt die Hegegemeinschaft Rotwildring Rotwildgebiet Spessart.

Die nachstehenden Richtlinien sind ab 01. April 2001 verbindlich im Rotwildgebiet Spessart anzuwenden.

Der Rotwildring Rotwildgebiet Spessart (RRS) unterrichtet als Hegegemeinschaft seine Mitglieder, insbesondere die Jagdausübungsberechtigten sowie auch die Inhaber des Jagdrechtes, unabhängig davon ob sie Mitglieder des RRS sind, über alle für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Spessart relevanten jagdrechtlichen, wildbiologischen und jagdpolitischen Vorgänge und Ergebnisse. Das kann auf Versammlungen oder bei der alljährlichen Hegeschau geschehen. Auf § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 i. d. F. vom 21. Dez. 1999 (HJagdG) wird Bezug genommen.

Anlagen

Nummer Titel der Anlage

1. Größe und Struktur des Rotwildgebietes

(Ziffer 2.2.2.3 der Richtlinien) –
Stichtag: 01. Juli 2001

2. Von der Hegegemeinschaft bestellte sachverständige Jäger für die Altersbestimmung und zur Einstufung von zur Strecke gekommenem Rotwild in Altersklassen (Ziffer 4.1.5, 8.1.2 und 8.2.2 der Richtlinien) –
Stichtag: 01. Juli 2001

3. Verzeichnis der Hundeführer und Hunde, die gemäß Ziffer 9.2 der Richtlinien für Nachsuchen zur Verfügung stehen –
Stichtag: 01. Juli 2001

4. Gesamtkonzept zur Lebensraumgestaltung im Rotwildgebiet gemäß Ziffer 7.2 der Richtlinien – (Liegt noch nicht vor.)

1. Lage, Größe und Struktur des Rotwildgebiet

2.1.1

Das Rotwildgebiet Spessart wurde gemäß

§ 17 Abs. 2 Ziffer 1 DVO zum Hess. AusfG zum BJG

entsprechend Ziffer 1.1. der Landesrichtlinien von der oberen Jagdbehörde mit Verfügung des Regierungspräsidiums in

Darmstadt abgegrenzt.

2.1.2

Das Rotwildgebiet umfasst danach den sogenannten „**hessischen Spessart**“. Die Grenzen des Gebietes sind folgende:

Im Norden:

Zufahrtstraße von Altenhaßlau (K898) zur Anschlussstelle Gelnhausen-Ost der A 66 und von dort weiter entlang

der B 40 bis zur Anschlussstelle Bad Orb/ Wächtersbach

der A 66.

Danach der A 66 folgend bis zum Kreuzungspunkt mit

der B 40 bei Ahl und dann weiter entlang der B 40 bis

Schlüchtern.

Im Osten:

Die L 3180 von Schlüchtern bis Sterbfritz. Danach die L 2304 über Mottgers in Richtung Altengronau bis zum

Rastplatz „Pfaffensteg“ an der Straßenabzweigung nach

Zeitlofs.

Im Süden:

Vom „Pfaffensteg“ bis zur Landesgrenze die L 2289 und von dort die Grenze zwischen den Bundesländern Bayern und

Hessen bis zur Straßenabzweigung Waldrode an der Straße Geiselbach/ Hof Eich (L 23.06).

Im Westen:

Von der Straßenabzweigung Waldrode die L 2306 bis Hof

Eich. Ab Hof Eich bis Geislitz die K 986 und von Geislitz bis Eidengesäß die K 895. Zwischen Eidengesäß und

Altenhaßlau die K 894.

2.1.3

Die Grenzen sind auf einer Karte im Maßstab 1: 25000 eingetragen. Je ein Exemplar der Übersichtskarte befindet sich bei der Unteren Jagdbehörde des Main-Kinzig-Kreises (zuständige untere Jagdbehörde), der Geschäftsstelle der Hegegemeinschaft und dem Sachkundigen für das Rotwildgebiet.

Größe und Struktur

Die Flächengröße des Rotwildgebietes ist aus Anlage 1 ersichtlich.

In dieser Fläche sind die Waldflächen, die

landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flächen der

befriedeten Bezirke enthalten.

Zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen zählen auch die

Ödländereien und Unland. Wasserflächen wurden je nach

ihrer Lage dem Wald oder den landwirtschaftlichen

Nutzflächen (Feldflur) zugerechnet. Die Wasserflächen spielen

im Rotwildgebiet flächenmäßig keine Rolle.

2.2.2

Das Rotwildgebiet ist in die Reviergruppen Staatswald, Gelnhausen und Schlüchtern unterteilt.

2.2.2.1

Die Reviergruppe Staatswald umfasst die im Rotwildgebiet gelegenen Verwaltungsjagdbezirke, das sind die Regiejagden

und die verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke der Hessischen Forstämter Biebergemünd/ Gelnhausen, Jossgrund, Schlüchtern und Sinntal.

2.2.2.2

Die Reviergruppen Gelnhausen und Schlüchtern werden von den Flächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke der ehemaligen Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern gebildet, soweit sie im Rotwildgebiet gelegen

sind.

2.2.2.3

Für das Rotwildgebiet hat die zuständige untere Jagdbehörde

in Zusammenarbeit mit der Hegegemeinschaft und dem Sachkundigen ein Jagdkataster zu führen. In dem Kataster

sind die Flächen der einzelnen Jagdbezirke in Hektar

insgesamt und gegliedert nach Wald, landwirtschaftlicher

Nutzfläche und befriedete Bezirke einzutragen und

reviergruppenweise zusammenzufassen.

Die Zusammenstellung der Reviergruppen ergibt die Anzahl

der Jagdbezirke sowie die Flächengröße und

Flächenzusammensetzung des Rotwildgebietes.

Diese Gesamtübersicht über Größe und Struktur des

Rotwildgebietes ist als **Anlage 1** Bestandteil der Richtlinien.

Das Jagdkataster ist als bedeutende Grundlage für die

Abschussplanung jährlich fortzuschreiben.

Die Anlage 1 ist zeitnah zu führen.

3. Hegeziel und Hegepflicht, Lebensraum und Population Hegeziel und Hegepflicht

3.1.1

Ziel der Hege und Bejagung des Rotwildes ist die

Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und

den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild angestrebt wird und ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfindet. Bei der Hege sind die Lebensbedürfnisse des Wildes zu berücksichtigen. Dies beinhaltet auch die Aufgabe für ausreichende natürliche Äsung, vor allem in Nähe der Wildeinstände zu sorgen, angepasste Bejagungsmethoden anzuwenden, im Bedarfsfall artgerecht zu füttern sowie ggf. notwendige Ruhezone zu schaffen.

Bei der Planung und Durchführung der Hege und bei der Einhaltung der Hegepflicht sind die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Ziffern 1,2 und 3 sowie § 2 des HJagdG zu beachten.

3.1.2.

Grundsätzlich ist ein Geschlechterverhältnis von 1 : 1 anzustreben.

3.2 Lebensraum und Population

3.2.1.

Größe und Qualität des Lebensraumes sind maßgebend für den Umfang der Rotwildpopulation des Rotwildgebietes Spessart. Ihre Tragfähigkeit für die Forstwirtschaft wird in erster Linie an der aktuellen Schältschadenssituation – insbesondere bei der Baumart Buche – beurteilt. Sie ist durch forstliche Gutachten, in denen die Schältschäden jeweils einer vorausgegangenen Winter- und Sommerperiode aufgezeigt und bewertet werden, zu belegen.

3.2.2

Die forstlichen Gutachten über die Schältschadenssituation im Rotwildgebiet Spessart werden von der Forstverwaltung Den zuständigen Jagdausübungsberechtigten sowie einem Vertreter des Rotwildringes ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Gutachten sollen auch aufzeigen, in welchen Jagdbezirke Schadensschwerpunkte festgestellt wurden. Sie sind in bestimmte Zeitabständen zu aktualisieren.

3.2.3

Für die Landwirtschaft besitzen die an den Feldfrüchten durch Rotwild entstandenen Wildschäden eine

entsprechende Weiserfunktion.

3.2.4

Die Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Rotwild (und ggf.

vorkommende andere Wildarten) muss gemäß

§ 1 Abs. 2 BJG möglichst vermieden werden.

3.2.5 Eine Beeinträchtigung der Forstwirtschaftlichen Nutzung liegt

insbesondere dann vor, wenn vorkommende Hauptbaumarten

i.d.R. Buche, Fichte, Kiefer) nicht ohne Flächenschutz

nachgezogen werden können, oder wenn vor allem an der

Buche über das tragbare Maß hinausgehende Schälsschäden

festgestellt werden.

Schälsschäden werden als tragbar akzeptiert, wenn sie an der Hauptbaumart Buche in der Dickungs- und Stangenholzphase

so gering bleiben, dass genügend vitale, dem Hauptbestand

angehörnde und ungeschälte Bäume das Baumholzstadium

erreichen können. In Buchenbaumhölzern dürfen keine

Schälsschäden auftreten.

3.2.6 Bei nicht tragbaren Wildschäden ist der Rotwildbestand weiter

zu reduzieren, bis eine ordnungsgemäße Land- und

Forstwirtschaft gewährleistet ist. Die Anpassung des

Wildbestandes ist zielstrebig in einem vertretbaren Zeitraum

zu verwirklichen.

3.2.7 Da durch die Vorgaben der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 die

Lebensraumverhältnisse die Hauptentscheidungskriterien für die Bemessung der Rotwildpopulation und die Abschussplanungen im Rotwildgebiet darstellen, erübrigt sich die Festlegung flächenbezogener Soll- Wilddichten.

4. Wildbestandsermittlung, Zuwachs

4.1 Wildbestandsermittlung

4.1.1 Ein wichtiges Hilfsmittel für die Entwicklung, Durchführung und Kontrolle von jagdlichen Planungen und Maßnahmen im Rotwildgebiet ist die möglichst genaue Ermittlung des am 01. April jeden Jahres vorhandenen Rotwildbestandes nach Zahl, Geschlecht und natürlichen Altersklassen.

4.1.2 Die Einschätzung des am 01. April des Planungsjahres vorhandenen Rotwildbestandes erfolgt mittels geeigneter Verfahren und sonstiger Weise, u.a. durch Rückrechnungen. Dabei wird der Bestand für das Rotwildgebiet anhand von Abschusszeitreihen hergeleitet. Diese Zeitreihen beinhalten sowohl die getätigten Abschüsse als auch alle erfasste Fallwild der zurückliegenden Jagdjahre nach Geschlecht und Alter.

4.1.3 Die für die Anwendung der Rückrechnungsmethode erforderlichen Daten sind im Rahmen der Alters- und Geschlechtsbestimmung durch sachverständige Jäger in Zusammenarbeit mit den Erlegern anhand von Zahnbildung und Abschleiß an den Zähnen des Unterkiefers jedes zur Strecke gekommenen Stückes zu erfassen. Darüber hinaus können weitere Methoden der Altersbestimmung zur

Anwendung kommen.

Die Daten sind geschlossen am Ende der Jagdzeit der von der Jagdbehörde mit der Auswertung betrauten Institution zuzuleiten.

4.1.4 Die Altersbestimmung erfolgt beim körperlichen Nachweis des zur Strecke gekommenen Wildes. Sie wird durch sachverständige Jäger vorgenommen. Der körperliche Nachweis ist für jedes erlegte Stück Rotwild durch den Jagdausübungsberechtigten bzw. seinen Beauftragten innerhalb von drei Tagen nach Erlegung oder dem Auffinden (Fallwild) zu erbringen. Die Vorzeigung kann im ganzen Stück, durch das Haupt oder durch den frischen Unterkiefer erfolgen. Zur Vermeidung von Mehrfacherfassung können Wildqualitätsmarken mit Verschluss angebracht, die Lauscher gestutzt oder der frische Unterkiefer oder einzelne Zähne einbehalten werden.

Das geschätzte Alter, das Geschlecht und die Altersklasse sind vom begutachtenden sachverständigen Jäger gegliedert nach Jagdbezirken auf einem von der unteren Jagdbehörde in Zusammenarbeit mit dem RRS entwickelten Vordruck, der gleichzeitig Abschussmeldung ist, handschriftlich zu erfassen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die Erfassung der Daten wird von der unteren Jagdbehörde in Verbindung mit dem Sachkundigen und dem RRS geregelt.

Die Vordrucke werden im Laufe eines jeden Jagdjahres dem Sachkundigen vorgelegt. Der Sachkundige leitet dieselben

nach Erfassung in seiner Gesamtübersicht an die zuständige Untere Jagdbehörde weiter.

Für den körperlichen Nachweis von Hirschen wird zusätzlich auf Ziffer 6.2.4.5 verwiesen.

4.1.5 Sachverständige Jäger werden aus dem Kreis der Mitglieder und vom Vorstand des RRS benannt. Sie sind in einer Übersichtsliste zusammenzufassen.

Die Übersichtsliste wird als Anlage 2 Bestandteil der Richtlinien Rotwildring und Sachkundiger haben dafür zu sorgen, dass genügend und flächendeckend verteilt sachverständige Jäger bestellt werden, um den körperlichen Nachweis des zur Strecke gekommenen Wildes in angemessener Weise zu erleichtern.

Die sachverständigen Jäger können nicht in eigener Sache und dann, wenn sie befangen sind, tätig werden.

4.2. Zuwachs

4.2.1 Der jährliche Zuwachs des Rotwildbestandes ist grundsätzlich mit 85 % der am 01. April jeweils vorhandenen Alttiere anzusetzen; dabei wird ein Geschlechterverhältnis von 1 : 1 unterstellt.

4.2.2 Die rechnerische Herleitung des jährlichen Zuwachses nach den Ergebnissen der Rückrechnung nach Ziffer 4.1.2 obliegt dem Sachkundigen und der Hegegemeinschaft gleichermaßen für das gesamte Rotwildgebiet.

5. Abschussplanung, Abschussplanfestsetzung, Abschussplanänderung

5.1. Abschussplanung

5.1.1 Die Abschussplanung für das Rotwildgebiet erfolgt einheitlich für alle Jagdbezirke und Reviergruppen durch den RRS im Benehmen mit dem Sachkundigen sowie in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten.

Dazu wird von der Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit dem Sachkundigen eine Mitgliederversammlung einberufen, die vom Vorsitzenden geleitet wird.

5.1.2. Anlässlich dieser Besprechung sind die Ergebnisse der Bestandesrückrechnung des Rotwildgebietes zu erörtern, der berechnete Zuwachs zu erläutern und aus dem sich daraus ergebenden Sommerbestand unter Berücksichtigung der forstlichen Gutachten über die Schälsschadenssituation und des letztjährigen Ist-Abschusses der Abschussvorschlag insgesamt, nach Reviergruppen und für die einzelnen Jagdbezirke darzulegen.

Auf Wunsch der Versammlung sind die Lebensraum- und Schälsschadensgutachten zu erläutern.

5.1.3 Für den Fall, dass die Schälsschadensgutachten generell oder an bestimmten Schwerpunkten im Rotwildgebiet Schäden nachweisen, die über das tragbare Maß hinausgehen, ist die Abschussplanung insgesamt und ganz besonders für die Jagdbezirke mit Schadensschwerpunkten im Anhalt an das Schadensausmaß so lange zu erhöhen, bis die Schäden ein tragbares Maß angenommen haben. Örtlichen Schwerpunkten und Besonderheiten ist dabei im Einzelfall Rechnung zu tragen.

5.1.4 Die Hegegemeinschaft leitet das Ergebnis der Abschussplanung ggf. mit einer Stellungnahme der zuständigen unteren Jagdbehörde zu.

Beabsichtigt die Behörde, vom Vorschlag abzuweichen, sind Sachkundiger und Hegegemeinschaft vorher zu hören.

Statt der Stellungnahme kann von der zuständigen unteren Jagdbehörde auch eine Anhörung des Sachkundigen vor dem Jagdbeirat gefordert werden.

5.2 Abschussplanfestsetzung und Bekanntgabe

5.2.1 Die Abschussplanung ist insgesamt und für jeden Jagdbezirk jeweils für ein Jagdjahr aufzustellen und festzusetzen.

5.2.2 Die zuständige untere Jagdbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat die Abschusspläne fest. Beim festgesetzten Abschuss handelt es sich um einen Mindestabschuss, der zu erfüllen ist (§ 26 Abs. 1. HJagdG).

5.2.3 Die zuständige untere Jagdbehörde übermittelt den Jagdausübungsberechtigten jeweils für ihre Jagdbezirke die gemäß § 26 und 26a HJagdG zustande gekommenen festgesetzten Abschusspläne.

5.3 Abschussplanänderung

5.3.1 Soll auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten die Abschussfestsetzung geändert werden, ist erneutes Einvernehmen zwischen der zuständigen unteren Jagdbehörde und der Hegegemeinschaft sowie dem Sachkundigen herbeizuführen.

Bei staatlichen Jagdbezirken ist in Fällen des § 26 Abs. 1,

letzter Satz von der oberen Jagdbehörde analog zu verfahren.

5.3.2 Zur Verfahrenserleichterung kann der Jagdbeirat bei der ersten Abschussfestsetzung der unteren Jagdbehörde eine prozentuale Spanne einräumen, innerhalb der sie ohne seine vorherige Beteiligung den Abschuss erhöhen kann.

Diese Spanne darf 30 von Hundert des festgesetzten Abschusses nicht überschreiten (§ 26 Abs. 1 Satz 4 HJagdG).

5.3.3 Kommt zwischen der zuständigen unteren Jagdbehörde und dem Jagdbeirat das nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BfJ bei der Abschussplanfestsetzung erforderliche Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die obere Jagdbehörde (§26 Abs. 1 Satz 5 HJagdG).

Erfordert die Verhinderung übermäßiger Wildschäden eine Bejagung der Rotwildes innerhalb der Schonzeit, so kann die zuständige untere Jagdbehörde gemäß der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 BfJ die entsprechenden Reduzierungsabschüsse anordnen. Vor den Anordnungen sind in allen Fällen der Sachkundige und der Rotwildring Rotwildgebiet Spessart zu hören.

6. Einteilung des Rotwildes nach Geschlecht und Altersklassen, Abschussrichtlinien und -zusammensetzung, Hegeschauen

6.1 Einteilung des Rotwildes nach Geschlecht und Altersklassen

6.1.1 Das weibliche Rotwild umfasst, gegliedert nach den natürlichen Altersklassen, die

- Wildkälber

- Schmaltiere und

- Alttiere.

6.1.2 Zum männlichen Rotwild gehören, gegliedert nach den natürlichen Altersklassen, die

- Hirschkälber und

- Hirsche.

6.1.3 Zum Kahlwild zählen weibliches Wild und Hirschkälber.

6.2 Abschussrichtlinien und -zusammensetzung

6.2.1 Der für das Rotwildgebiet Spessart festgesetzte Gesamtabschuss muss erfüllt werden (§ 21 Abs. 2 BJG). Diese gesetzliche Verpflichtung gilt auch für die einzelnen

Jagdbezirke. Die Jagd ausübungsberechtigten sind daher gehalten, die Erfüllung des Abschussplanes

unbedingt anzustreben. Erforderlichenfalls hat die zuständige untere Jagdbehörde im Benehmen mit der

und dem Sachkundigen gezielt Umverteilungen vorzunehmen oder Nachbewilligungen zu gewähren.

Zur Vermeidung eines jahreszeitlich zu frühen Jagddruckes und der damit einhergehenden Sommerschälung wird empfohlen, die Jagd auf Rotwild im Juli zu unterlassen.

6.2.2 Bejagung des weiblichen Rotwildes

6.2.2.1 Die Bejagung des weiblichen Rotwildes erfolgt nach Altersklassen.

Altersklasseneinteilung:

Altersklasse	Altersspanne in Jahren	Bezeichnung
---------------------	-----------------------------------	--------------------

IV	0	Wildkälber Schmaltiere und
III	1 - 4	junge Alttiere
II	5 - 9	Mittelalte Alttiere
I	10 u. älter	Alte Alttiere

Das Alter von Alttieren ist in der Wildbahn häufig schwieriger anzusprechen als das von Hirschen. Die Abschussplanfestsetzung für Alttiere (Altersklassen III, II und I) erfolgt daher ohne Altersklassenangabe. Anzustreben ist jedoch eine möglichst zurückhaltende Entnahme bei den mittelalten Tieren.

Da es für die Beurteilung der Altersklassengliederung einer Population bedeutsam ist, dass der ausscheidende Bestand an Alttieren nicht nur der Stückzahl nach, sondern möglichst auch altersklassenmäßig zutreffend erfasst wird, ist die Alterklassenzuordnung der gestreckten Alttiere über die Altersbestimmung bzw. -schätzung beim körperlichen Nachweis (Ziffern 4.1.3 und 4.1.4 der Richtlinien) vorzunehmen.

6.2.2.2 Maßgebliches Kriterium für den Abschuss von weiblichem Wild ist seine körperliche Verfassung. Vorrangig sind untergewichtige Stücke zu erlegen.

6.2.2.3 Bei den Wildkälbern sollen möglichst schwache Stücke erlegt werden. Es gilt nicht als Verstoß gegen den festgesetzten Abschussplan, wenn an Stelle eines Wildkalbes ein Hirschkalb zur Strecke kommt.

6.2.2.4 Schmaltiere müssen innerhalb der weiblichen Teilpopulation angemessen vertreten sein, wenn ein ausgeglichenes Altersklassenverhältnis derselben gewährleistet sein soll. Eine scharfe Bejagung der Wildkälber (Kälber) erfordert daher eine zurückhaltende Bejagung einjähriger Stücke. Deshalb sollten allgemein nur deutlich untergewichtige Schmaltiere erlegt werden.

6.2.2.5 Unter Beachtung der Belange des Tierschutzes sind bei den Alttieren grundsätzlich nicht mehr führende Stücke der Wildbahn zu entnehmen.

Bei der Bejagung von Kahlwild im Sommer und Frühherbst ist besonders darauf zu achten, dass keine führenden Stücke erlegt werden.

6.2.2.6 Ein Verstoß gegen den festgesetzten Abschussplan liegt **nicht** vor, wenn an Stelle des freigegebenen Stückes ein solches aus einer anderen natürlichen Altersklasse erlegt wird.

6.2.2.7 Der Abschusserfüllung beim weiblichen Wild kommt besondere Bedeutung zu, weil über diesen Teil der Population die Entwicklung des Zuwachses gesteuert wird.

6.2.2.8 In einem nach Zahl, Geschlechterverhältnis und Altersklassen geordneten Rotwildbestand sollen beim weiblichen Wild jährlich folgende Streckenanteile angestrebt werden:

6.2.3 Bejagung des männlichen Rotwildes

6.2.3.1 Die Bejagung des männlichen Rotwildes erfolgt nach Altersklassen.

Altersklasseneinteilung:

Altersklasse Altersspanne

AKL	in Jahren	Bezeichnung
IV	0	Hirschkälber
III	1 - 4	Junge Hirsche
II	5 - 9	Mittelalte Hirsche
I	10 u. älter	Alte Hirsche

6.2.3.2 Bei den Hirschkälbern sollen möglichst schwache Stücke erlegt werden. Es gilt nicht als Verstoß gegen den festgesetzten Abschussplan, wenn an Stelle eines Hirschkalbes ein Wildkalb zur Strecke kommt.

6.2.3.3 Abschussrichtlinie für Hirsche

Altersklasse Altersspanne Bejagbar im Rahmen

in Jahren des Abschussplanes sind:

III 1 - 4 Alle Hirsche dieser Altersklasse,

insbesondere sollen

unterdurchschnittlich entwickelte
Schmalspießer (1jährig) sowie

2 bis 4jährige Hirsche bis

zum geraden Achter der Wildbahn

entnommen werden.

Neben der am jeweiligen

Lebensalter gemessenen

Geweihentwicklung ist dabei

auch die körperliche Verfassung.

(Wildpretgewicht) heranzuziehen.

II 5 - 9 Grundsätzlich keine Freigabe

und planmäßige Entnahme.

I 10 und älter Alle Hirsche dieser Altersklasse.

Da das biologische Reifealter bei 12 Jahren und darüber liegt, wird dieses für die jagdbaren Hirsche angestrebt.

Alle Altersklassen 1 und älter Hirsche mit bleibenden Missbildungen am Geweih, d.h.

Mönche, Hirsche mit Perücken- oder Widdergeweihen sowie ein- oder beidseitig fehlenden

Rosenstöcken. (Nicht Hirsche mit abgebrochenen Stangen!)

6.2.3.4 In einem nach Zahl, Geschlechterverhältnis und Altersklassen geordneten Rotwildbestand sollen beim männlichen Wild jährlich folgende Streckenanteile angestrebt werden:

Hirschkälber ca. 50 % > bis zu 85 %

Junge Hirsche, 1-4j. bis zu 35 % >

Mittelalte Hirsche, 5-9j. als außerplanmäßiger

Unfall einkalkuliert (s.u.) 5 %

Alte Hirsche 10j. und älter
10 %

Hirsche der Altersklasse II werden grundsätzlich nicht per Abschussplan freigegeben. Dennoch kommen erfahrungsgemäß auch in dieser Altersklasse jährlich Hirsche zur Strecke, z.B. durch Verkehrsunfälle, Brunftkämpfe, Krankheiten,

Fehlabschüsse sowie durch Tz. 6.2.3.3 zugelassene Ausnahmen.

Es ist daher realistisch, diese Abgänge schätzungsweise einzuplanen.

Ist der Anteil alter Hirsche (AKL I) in der Wildbahn - gemessen an ihrem Streckenanteil - zu gering, so ist der Abschuss an Hirschen der Altersklasse III gemäß Ziffer 12 der Richtlinien vorübergehend stückzahlmäßig zurückzunehmen. Desgleichen können entsprechend der zitierten Bestimmungen in diesem Fall bei den jungen Hirschen (AKL II) die vorgegebene Altersspanne und die aufgeführten Abschusskriterien befristet eingeengt werden.

Ziel der Maßnahmen ist es, sicherzustellen, dass aus der Altersklasse III genügend Hirsche in die Altersklasse II einwachsen und später in die Altersklasse I aufsteigen können.

6.2.3.5 Mit der generellen Öffnung der Klasse der jungen Hirsche (Altersklasse III) für die Abschussfreigabe wurde eine wesentliche Voraussetzung zur wildbiologisch ausgerichteten Regulierung des männlichen Zweiges der Rotwildpopulation im Spessart geschaffen. Daher erscheint es hier an gebracht, die

Abschussmöglichkeiten innerhalb der Schonzeit nach

§ 27 Abs. 1 BJG nur noch dann für einzelne (größere) oder mehrere Jagdbezirke durch entsprechende Anordnungen auszuschöpfen, wenn gravierende Ausnahmefälle vorliegen.

In diesen Fällen können ausnahmsweise auch Hirsche der Altersklasse II (Mittelalte Hirsche) innerhalb der Schonzeit

zum Abschuss freigegeben werden (siehe Ziffer 5.3.3/Abs. 2).

Ein gravierender Ausnahmefall liegt z.B. dann vor, wenn Laubholzbestände oder bedeutende Laubholzanteile in von Laub- und Nadelbäumen gebildeten Mischwäldern durch außergewöhnliche und von Hirschrudeln verursachte Schälschäden erheblich geschädigt werden.

6.2.3.6 Hirsche mit Missbildungen an Geweihen

(siehe Ziff. 6.2.3.3.) können unabhängig von einer Freigabe in jedem Revier erlegt werden.

6.2.3.7 Im Rahmen der regulären Abschussfreigabe ist die **Klassenunterschreitung** möglich. Statt eines Hirsches der Altersklasse I kann auch ein Hirsch der Altersklasse III erlegt werden.

In diesem Fall oder bei einem Abschuss gem. Ziffer 6.2.3.6 kann auf Antrag eine Nachbewilligung ausgesprochen werden; bei Stattgabe des Antrages lebt die Freigabe eines Hirsches der Altersklasse I wieder auf.

Die **Klassenüberschreitung** ist grundsätzlich untersagt.

6.2.3.8 Erlegte Hirsche der Altersklasse I, die mit Abschussplan freigegeben waren, können auf Antrag nachbewilligt werden, wenn ihr durch den Sachkundigen festgestelltes Geweihgewicht **unter 3.000** Gramm liegt.

6.2.3.9 Wird statt eines freigegebenen Hirsches der Altersklasse I ein Hirsch der Altersklasse II ohne Missbildung am Geweih erlegt, so ist die erneute Freigabe eines Hirsches der

Altersklasse I beim Gesamtabschuss der Reviergruppe und beim Abschuss des Jagdbezirkes sowie für eine ggf. festgelegte Gruppe mit gemeinsamer Freigabe mindestens um die Zahl der Jahre hinauszuschieben, die der Hirsch zu jung erlegt wurde.

Kommt für den betreffenden Jagdbezirk in der Pachtperiode die Freigabe eines weiteren Hirsches der Altersklasse I ohnehin nicht mehr in Betracht, ergeben sich entsprechende Konsequenzen für die Freigabe bei den Hirschen der Altersklasse III. Diese Regelungen sind analog für eine Klassenüberschreitung beim Abschuss eines Hirsches der Altersklasse II statt eines freigegebenen Hirsches der Altersklasse III anzuwenden (siehe hierzu auch Ziff. 6.2.3.7 Abs. 3).

6.2.4 Ergänzende Bestimmungen

6.2.4.1 Drei und mehr Enden über der Mittelsprosse bilden eine Krone.

6.2.4.2 Enden unter 5 cm werden als solche nicht berücksichtigt.

6.2.4.3 Abgebrochene Stangen und Enden rechtfertigen keinen Abschuss.

6.2.4.4 Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer abgekocht und trocken in Gramm ermittelt.

Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihes die nachstehenden Abzüge vorzunehmen:

Bis 2000 g = 450 g Abzug,

von 2001 bis 4000 g = 500 g Abzug und

ab 4001 g = 600 g Abzug.

6.2.4.5 Beim körperlichen Nachweis zur Altersbestimmung

(Ziffer 4.1.4) erfolgt durch die sachverständigen Jäger auch die Einstufung des zur Strecke gekommenen Rotwildes in

Altersklassen. Dazu ist es erforderlich, dass die Stücke entweder ganz oder jeweils ihr frisches Haupt mit Ober- und Unterkiefer vorgezeigt werden.

6.3 Hegeschauen

6.3.1 Die Geweihe aller in einem Jagdjahr innerhalb des Rotwildgebietes erlegten Hirsche sind auf einer jährlichen Hegeschau auszustellen.

Zugleich ist der getätigte Abschuss gegliedert nach weiblichem und männlichem Wild einem Soll- / Ist-Vergleich zu unterziehen.

Dabei sind vor allem die Altersklassenanteile zu interpretieren.

Außerdem ist die Populationsdynamik zu kennzeichnen.

6.3.2 Die zuständige untere Jagdbehörde kann anordnen, dass auch die Geweihe von Hirschen ausgestellt werden, die außerhalb des Rotwildgebietes erlegt worden sind. Diese Geweihe sind besonders kenntlich zu machen.

6.3.3 Die Geweihe von zweijährigen und älteren Hirschen sind mit den daran verbleibenden Oberkiefern auszustellen.

6.3.4 Werden auf einer Hegeschau Geweihe von Hirschen ausgestellt, die nach den Ziffern 5.3.3. und 6.2.3.5 gemäß § 27 Abs. 1 BJG während der Schonzeit erlegt wurden, so sind diese besonders kenntlich zu machen.

6.3.5 Zuständig für die Durchführung der Hegeschau ist der

Rotwildring Rotwildgebiet Spessart. Er bedient sich dabei der Unterstützung des Sachkundigen.

7. Lebensraumgestaltung,

Begründung, Zielsetzung, Gesamtkonzept

7.1 Begründung und Zielsetzung der Lebensraumgestaltung

7.1.1 Da sich die Verhältnisse des Lebensraumes für die Wildtiere im Rotwildgebiet durch die zunehmende Verdichtung von Verkehrswegen und Siedlungen sowie durch die verstärkte Inanspruchnahme der Natur als Erholungsraum ungünstig entwickelt haben und der Wirtschaftswald nach Baumartenverteilung, Altersklassenstruktur und Bestockungsform nicht überall optimale Lebensraumverhältnisse zu bieten vermag, müssen durch Einrichtung von Ruhezeiten, die Anlage von zusätzlichen Äsungsflächen und die Nichtbestockung genügend breiter Wegeränder und Schneisen die Biotope aufgebessert und vernetzt werden. Dadurch können bei angemessener Wilddichte auch Wildschäden im Wald und in der Feldflur reduziert oder gar ganz vermieden werden.

7.2 Gesamtkonzept zur Lebensraumgestaltung

7.2.1 Der Rotwildring erarbeitet deshalb in Zusammenarbeit mit allen Jagdausübungsberechtigten, den Hegegemeinschaften für das Niederwild, den Forstämtern, dem Sachkundigen und der zuständigen unteren Jagdbehörde ein Gesamtkonzept zur Lebensraumgestaltung.

Das Konzept umfasst u.a.:

- die Ausweisung und Gestaltung von Wildruhezonen,
- die Besucherlenkung im Wald,
- die Schaffung und Vernetzung von Äsungsflächen,
- die artgerechte Fütterung des Wildes und
- die flankierte Mithilfe der Waldbesitzer durch waldbauliche Maßnahmen

Dabei sind außer den Ansprüchen des Rotwildes auch die der anderen wildlebenden Tiere angemessen zu berücksichtigen, auf § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des HJagdG wird Bezug genommen.

Die Angemessenheit der Konzeption und ihre Umsetzung im Rotwildgebiet soll turnusmäßig überprüft werden.

Einschneidende Veränderungen wie z.B. starke Sturm-, Wasser-, Feuer- oder Schneebruchschäden können eine sofortige Überprüfung notwendig machen.

7.2.2 Zur Vermeidung von Stresssituationen beim Wild sollten von den Jagd ausübungsberechtigten im Einvernehmen mit den betreffenden Grundstückseigentümern im Wald und in der Feldflur durch geeignete Maßnahmen **beruhigte Zonen für wildlebende Tiere** geschaffen werden.

In Jagdbezirken, in denen das Wild durch Besucherdruck oder/und Verkehr besonders gestört wird, können Flächen gemäß § 24 Abs. 1 HJagdG zu Wildruhezonen erklärt werden.

Die Erklärung von Wildruhezonen ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 24 Abs. 2 HJagdG).

Außerdem sind die Wildruhezonen in der Natur besonders zu kennzeichnen. Etwa ergehende weitere Rechtsvorschriften

sind zu beachten.

7.2.3 Um den Lebensraum des Wildes gegen Zerstörungen und Beeinträchtigungen zu schützen, können **Maßnahmen zur Besucherlenkung** getroffen werden. Dabei ist auch den Belangen von Land- und Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung sowie Siedlung und Infrastruktur angemessen Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2 HJagdG). Die einschlägigen Bestimmungen für das Betreten von Wald und Flur sowie das Reiten und Kutschfahrten in Wald und Flur sind zu beachten.

7.2.4 Als **zusätzliche Äsungsflächen im Wald** sollen grundsätzlich Dauergrünäsungsflächen angelegt werden. Ihre Unterhaltung hat fachgerecht zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 2 HJagdG sind zu beachten.

Die zusätzlichen Äsungsflächen im Rotwildgebiet sollen insgesamt mindestens einen Flächenanteil von 0,5 Prozent der Waldfläche erreichen.

7.2.5 Für die **Wildfütterung** gilt ein im Rahmen der gesetzlichen Regelung von der Hegegemeinschaft erarbeitetes Konzept. Der RRS informiert im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde und dem Sachkundigen sowohl die Jagdausübungsberechtigten als auch die Mitglieder des Rotwildringes über den jeweiligen Sachstand.

7.2.6 Die **Standorte der zusätzlichen Äsungsflächen und der Fütterungen** sind so zu wählen, dass sie die angestrebte Verteilung der Wildbestände auf die gesamte Fläche fördern und dadurch stärkere Wildkonzentrationen möglichst

verhindert werden.

7.2.7 Der Rotwildring Rotwildgebiet Spessart soll darauf hinwirken, dass die Waldbesitzer im Rotwildgebiet die Bemühungen zur Verbesserung des Lebensraumes möglichst durch **waldbauliche Maßnahmen** unterstützen.

8. Abschuss von schwerkrankem Wild, Fallwild, Nachbewilligungen und Umverteilungen

8.1 Abschuss von schwerkrankem Wild

8.1.1 Schwerkrankes Rotwild ist zur Bewahrung vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden ohne Rücksicht auf Freigabe, Schonzeit, Geschlecht und Altersklasse unverzüglich zu erlegen (§ 22 a Abs. 1 BJG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 HJagdG).

8.1.2 Nach § 27 Abs. 2 HJagdG hat der Jagdausübungsberechtigte die Erlegung eines schwerkranken Stückes der zuständigen unteren Jagdbehörde innerhalb von 24 Stunden zu melden und auf Verlangen zur Untersuchung vorzulegen.

Da nach Ziffer 4.1.4 dieser Richtlinien für jedes zur Strecke gekommene Stück Rotwild der körperliche Nachweis zwecks Altersbestimmung zu erbringen ist, kann die Meldung und Untersuchung innerhalb der geforderten Frist zur Verwaltungsvereinfachung durch Vorzeigung im ganzen Stück bei einem sachverständigen Jäger (Anlage 2) erfüllt werden. Der sachverständige Jäger hat den Krankheitsbefund bei der Datenerfassung einzutragen und durch Unterschrift zu

bestätigen.

8.1.3 Erlegtes schwerkrankes Wild ist auf den Abschuss im laufenden oder nächsten Jagdjahr anzurechnen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 HJagdG). Dieses geschieht, wenn keine Freigabe besteht, durch Nachbewilligungen (Ziffer 8.3.3). Bei bestehender Freigabe kann aus Billigungsgründen eine zusätzliche Abschussfestsetzung in Form einer Nachbewilligung erfolgen.

8.2 Fallwild

8.2.1 Alles Fallwild ist möglichst nach Geschlecht und Alter zu erfassen. Mit der Altersbestimmung erfolgt zugleich die Zuordnung zur Altersklasse.

Für die Erfassung spielt die Verwertbarkeit des Fallwildes keine Rolle. Nach Möglichkeit ist die Ursache des Verendens oder des Umstandes, der zum Fangschuss oder Abfangen führte, anzugeben.

8.2.2 Auch für Fallwild besteht - soweit möglich - die Verpflichtung zur Altersbestimmung durch Vorzeigung (Ziffer 4.1.4).

Hinsichtlich der Einstufung in Altersklassen ist analog Ziffer 6.2.4.5 zu verfahren.

8.2.3 Fallwild ist auf den Abschussplan des laufenden oder nächsten Jagdjahres anzurechnen. Es ist analog Ziffer 8.1.3 zu verfahren.

8.3 Nachbewilligungen und Umverteilungen

8.3.1 Nachbewilligungen dienen dem Zweck der Erfüllung des Gesamtabschlusses im Rotwildgebiet. Durch sie wird der Abschuss in die Jagdbezirke gelenkt, in denen das Rotwild

bevorzugt steht. Mittels Nachbewilligungen können Wildkonzentrationen aufgelockert werden.

8.3.2 Auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder von Amts wegen kann die zuständige untere Jagdbehörde nach Anhörung des Sachkundigen und der Hegegemeinschaft den Abschuss an Kahlwild sowie Hirschen der Altersklasse III erhöhen, wenn der Jagdausübungsberechtigte seinen diesbezüglichen Abschuss erfüllt hat.

8.3.3 Auf die Möglichkeiten für Nachbewilligungen beim Vorliegen einer Klassenunterschreitung (Ziffer 6.2.3.7), Abschuss von Hirschen mit Missbildungen an Geweihen (Ziffer 6.2.3.7), Abschuss von schwerkrankem Wild (Ziffer 8.1.3) und beim Fallwild (Ziffer 8.2.3 in Verbindung mit Ziffer 8.1.3) wird verwiesen.

8.3.4 Zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und zur Reduktion kann die Nachbewilligung von männlichem Wild mit einem entsprechenden Mehrabschuss von weiblichem Wild verbundene werden.

8.3.5 Alle Nachbewilligungen zusammen dürfen weder beim Kahlwild noch bei den Hirschen die zustande gekommenen Nachbewilligungsquoten des Jagdbeirates übersteigen. Die zusätzlichen Freigaben sollen jedoch jeweils nicht mehr als 30 % der ursprünglichen Abschussfestsetzungen ausmachen.

Auf Ziffer 5.3.2 wird Bezug genommen.

8.3.6 Nachbewilligungen werden nur gewährt, wenn die Abschüsse des laufenden Jagdjahres in dem betreffenden Jagdbezirk bis zum Zeitpunkt der Antragstellung des Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurden und keine gravierenden Fehlabschüsse enthalten.

Nachbewilligungen auf Antrag sind darüber hinaus nur statthaft, wenn der körperliche Nachweis des bis zur Antragstellung zur Stecke gekommenen Wildes lückenlos erbracht wurde.

8.3.7 Vor der Umverteilung noch nicht erfüllter Abschussfreigaben ist zwischen einzelnen Jagdbezirken Gebrauch zu machen, wenn der Stand der Abschussplanerfüllung auf Rotwildgebietsebene oder Wildschäden sie erfordern. Diese Regelung gilt nicht für alte Hirsche (Alterklasse I).

9. Nachsuchen

9.1 Krankgeschossenes Wild ist unverzüglich nachzusuchen, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren (§ 22 a Abs. 1 BJG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 HJagdG).

9.2 Für Nachsuchen stehen den Jägern des Rotwildgebietes u. a. die in der **Anlage 3** aufgeführten Hundeführer mit ihren Hunden auf Abruf zur Verfügung.

Nachsuchen mit unerfahrenen Hunden sollten möglichst vermieden werden; sie erschweren den später eingesetzten Hunden die Arbeit und bedingen häufig Fehlsuchen.

9.3 Jäger, die Nachsuchen verursacht haben, sollten den Hundeführern die entstandenen Auslagen ersetzen.

10. Bejagung des Rotwildes außerhalb

des abgegrenzten Rotwildgebietes

10.1 Für die Bejagung des Rotwildes außerhalb des abgegrenzten Rotwildgebietes gilt die gesetzliche Regelung. Auf § 26 b Abs. 4 HJagdG wird hingewiesen.

10.2 Die zuständige untere Jagdbehörde ist gehalten, darauf zu achten, dass die gesetzliche Regelung eingehalten wird.

10.3 Bei auftretenden Schäden am Wirtschaftswald in rotwildfreien Gebieten sind die unteren Forstbehörden verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Abwehr weiterer Schäden gemäß § 26 Abs. 2 HJagdG bzw. § 27 Abs. 1 BJG zu veranlassen.

Auf Ziffer 5.3.3 der Richtlinien wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Gleichzeitig haben die Forst- und Jagdbehörden gemeinsam mit dem Sachkundigen und dem Rotwildring zu prüfen, ob durch weitergehende waldbauliche, jagdliche und lebensraumverbessernde Maßnahmen innerhalb des Rotwildgebietes der Druck des Rotwildes über die Grenzen hinaus vermindert werden kann.

10.4 Für die Klassifizierung von Hirschen, die im Bereich des hessischen Spessarts in den ehemaligen Landkreisen Gelnhausen und Schlüchtern außerhalb der unter Ziffer 2.1.2 aufgezeigten Grenzen zur Strecke kommen, sind die vorstehenden Abschussrichtlinien anzuwenden.

10.5 Die Geweihe der unter Ziffer 10.4 erlegten Hirsche sind auf der

jährlichen Hegeschau des Rotwildgebietes auszustellen
(Ziffer 6.3.2).

11. Ahndung von Fehlabschüssen

11.1 Die Entscheidung über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Abschussdurchführung von Rotwild trifft die zuständige untere Jagdbehörde.

Der Sachkundige und die Hegegemeinschaft sind vorher zu hören.

12. Ausnahmeregelungen

12.1 Bei einer nicht angemessenen Wilddichte des Rotwildes sowie gravierenden Abweichungen von den normalen Strukturen im Geschlechter- und Altersklassenverhältnis der Rotwildpopulation kann die Hegegemeinschaft durch eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen der Richtlinien eine Normalisierung der Situation betreiben. Die Änderungen sind zu befristen und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Jagdbehörde.

Nicht angemessen ist eine Wilddichte, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt oder so gering ist, dass eine artgerechte Hege des Rotwildes gefährdet wird.

Das Geschlechterverhältnis soll im Bereich von 1 : 1 liegen, während das Altersklassenverhältnis ausgeglichen oder annähernd ausgeglichen sein soll.

12.2 Bei der Abschussrichtlinie für Hirsche kann die Spanne der Altersklasse III jeweils situationsbedingt um ein Jahr

eingeeengt oder erweitert werden. Die Spanne der Altersklasse II ist dementsprechend auszudehnen oder zu verringern. Ferner sind die Abschusskriterien durch Einengung oder Erweiterung veränderbar.

Die Befristung soll mindestens drei, aber höchstens fünf Jagdjahre umfassen. Eine erneute Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung ist grundsätzlich erst drei Jagdjahre nach dem Auslaufen der letzten Ausnahmeregelung möglich.

13. Berücksichtigung jagdrechtlicher Änderungen

Der RRS unterrichtet sowohl die Jagdausübungsberechtigten im Rotwildgebiet als auch seine sonstigen Mitglieder über jagdrechtliche Änderungen, die Bedeutung für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Spessart haben. Sie sind bei den Hegemaßnahmen und der Jagdausübung zu beachten. Die Gesetzesänderungen werden bei der nächsten partiellen oder generellen Neufassung der Richtlinien berücksichtigt.